

Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

- 1) Zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags ist jedes ordentliche und fördernde Mitglied des beginnenden Geschäftsjahrs verpflichtet.

§2 Fälligkeit

- 1) Die Beitragsforderung wird zum 01.02. eines jeden Jahres erhoben und ist mit einer Frist von 4 Wochen zu zahlen.
- 2) Ausnahmen hiervon kann jedes Mitglied nach individueller Absprache mit der Stammesführung treffen.
- 3) Mitglieder, die während des Geschäftsjahrs in den Verein eintreten, erhalten mit der nächsten Beitragsforderung eine Nachberechnung des Beitrags für das Jahr, in dem sie beigetreten sind.

§3 Beitragshöhe

- 1) Die Beitragshöhe setzt sich aus dem Landes- und Bundesanteil sowie dem Stammesanteil zusammen.
- 2) Die Höhe des Landes- und des Bundesanteils wird auf der Landes- und/oder Bundesversammlung beschlossen
- 3) Der Stammesanteil beträgt:
 - a. Für reguläre Mitglieder: 35,50 Euro / Jahr
 - b. Für Geschwisterkinder: 13,50 Euro / Jahr
 - c. Für fördernde Mitglieder wird der Beitrag individuell mit der Stammesführung zu Beginn des Geschäftsjahrs vereinbart, dieser beträgt mindestens 100 Euro / Jahr

§4 Beitragserlass

- 1) Der Stammesanteil kann auf Entscheid der Stammesführung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Mitglied sich in nicht unerheblichem Maße für die Vereinsarbeit einsetzt.
- 2) Der Stammesbeitrag für ordentliche Mitglieder reduziert sich für das Jahr des Eintritts des Mitglieds, wenn dieses nach dem 01.07. eintritt wie folgt:
 - a. für reguläre Mitglieder: 14,25 Euro
 - b. Für Geschwisterkinder: 2,25 Euro

§5 Verwendung des Beitrags

- 1) Der Beitrag ist innerhalb des Vereins nicht zweckgebunden.
- 2) Die Stammesführung entscheidet mit dem Stammesrat über die Verwendung des Beitrags.